



WILDTIERHILFE BW

BERATUNG. BETREUUNG. PFLEGESTELLEN.

Satzung des Vereins Wildtierhilfe BW e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Wildtierhilfe BW“. Er soll in das Vereinsregister Ravensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88212 Ravensburg.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Auffang-/Pflegestationen und dem Erhalt derselben.
 - Versuch der Rückführung von Wildtierwaisen zur Mutter, wenn die Umstände und die Umgebung den Tierwaisen eine Überlebenschance bieten.
 - Aufzucht von verwaisten, verletzten oder kranken Wildtieren und verwilderten Haustieren, sowie tierschutzgerechte Auswilderung.
 - Die Aufnahme von Tieren erfolgt nur bei ausreichender Aufnahmekapazität.
 - Die Aufnahmekapazität soll auch durch die Vermittlung von Wildtieren in erfahrene externe Pflegestellen erfolgen.
 - Betreuung von nicht wieder auswilderungsfähigen Tieren.
 - Schaffung zusätzlicher Erstversorgungs-, Pflege- und Auswilderungsstellen und deren Vernetzung.
 - Beratung und Betreuung der Wildtierfinder.
 - Offenlegung von Missständen bei Haltung und Auswilderung durch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Naturschutzbehörde/Veterinäramt)
 - Ziel ist ebenfalls, durch Schulungen, Projekte und Vorträge Wissen und Erfahrung über Aufzucht, Auswilderung und Bedürfnisse der Tiere weiter zu geben.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Seminare um die Bevölkerung für das Thema Tier- und Artenschutz zu sensibilisieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen

- (1) Aktive Mitglieder müssen vom Vorstand als aktive Mitglieder anerkannt und eingesetzt werden. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Anerkennung des Antrags durch den Vorstand. Gründungsmitglieder sind ebenfalls aktive Mitglieder. Nur die anerkannt aktiven Mitglieder sind bei Wahlen stimmberechtigt.
- (2) Als Fördermitglied bzw. passives Mitglied des Vereins wird aufgenommen, wer die Ziele des Vereins unterstützen will.
Für die Aufnahme als Fördermitglied bzw. passives Mitglied genügt ein schriftlicher Aufnahmeantrag, verbunden mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
Fördermitglieder bzw. passive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Fördermitglieder bzw. passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Ehrenmitglieder haben den selben Status wie Fördermitglieder, allerdings sind diese von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist keine Beschwerde möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Ein neues Mitglied ist erst nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintrittsdatum in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Der Vorstand ist rechtlich nicht verpflichtet, über Rechtsmittel zu belehren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, da es grundsätzlich keinen Anspruch auf die Mitgliedschaft in einem Verein gibt.
- (5) Als Mitglieder werden nicht aufgenommen: Personen, die in der Vergangenheit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben (soweit bekannt).
- (6) Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Nimmt ein aktives Mitglied länger als 6 Monate ohne wichtigen Grund (Urlaub, Krankheit) nicht aktiv am Vereinsleben teil, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde/passive Mitgliedschaft geändert. Diese bedarf keiner Mitteilungspflicht durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.
- (2) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Zum Beispiel auch durch Bekanntwerden des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.
- (3) Durch Tod.

- (4) Wer trotz einmaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, wird ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

Über den unanfechtbaren Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand haften nur bei vorsätzlich grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorsitzende.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail einberufen. Die Einberufung enthält stichpunktartige Tagesordnungspunkte. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.
- (3) Unabhängig von einer Aufwandsentschädigung werden notwendige Auslagen, die in Erfüllung der Arbeit des Vereins getätigt werden, erstattet.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer. Sie prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Grundsätzen und den Zielen des Vereins entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt, vom Tag der Wahl angerechnet, zwei Jahre. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Ersatzrechnungsprüfer.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per E-Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins angegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - Bestellung des Rechnungsprüfers

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands – Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden bestimmen den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich in Papierform beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Radio 7 Drachenkinder gGmbH

Gaisenbergstraße 29
89073 Ulm

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 25.06.2019 in 88212 Ravensburg.

Wildtierhilfe BW e.V.

Die Gründungsmitglieder sind:

1. Sonja Heidegger _____
2. Andrea Binder _____
3. Stefan Binder _____
4. Marisa Di Bucci _____
5. Ursula Rogg _____
6. Eva Frerich _____
7. Natalie Gauggel _____